



**BMVIT - II/PMV (Verfahrensführung Flughäfen)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift : Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : pmv@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-60.521/0002-II/PMV/2008    DVR:0000175

An Herrn  
Dipl. Ing. Manfred Roner  
Lohbachweg A1  
6020 Innsbruck  
per e-mail: manfred.roner@aon.at

Wien, am 22.02.2008

**Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz**

Sehr geehrter Herr Dipl. Ing. Roner!

Zu Ihrer Anfrage vom 23.01.2008 wird Folgendes mitgeteilt:

*Zu Frage 1:*

*„Welche Betriebszeiten sind für den Flughafen Innsbruck bescheidmäßig genehmigt bzw. vorgegeben?“*

Die Betriebszeiten des Flughafens Innsbruck sind dem beiliegenden Bescheid zu entnehmen.

*Zu Frage 2:*

*„Handelt es sich dabei um Minimalzeiträume, innerhalb welcher der Flugplatzhalter seine Einrichtungen den Teilnehmern am Luftverkehr zu Verfügung zu halten hat (ZFBO §3) oder um Maximalzeiträume, die (nach Möglichkeit) nicht überschritten werden sollen?“*

Hiezu wird auf den Betriebszeitenbescheid und auf § 5 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO), welcher Ihnen bereits früher übermittelt wurde, verwiesen.

*Zu Frage 3:*

*„Können die Anrainer auch als Teilnehmer am Flugverkehr aufgefasst werden, weil sie – zwar unfreiwillig aber doch – zumindest an durch den Flugverkehr bedingtem Lärm und Abgasen teilhaben?“*

Nein

Zu Frage 4:

*„Bitte um Zusendung des entsprechenden Bescheides für den Flughafen Innsbruck.“*

Siehe Beilage.

Zu Frage 5:

*„Wurde der Erstbescheid für die Betriebszeiten jemals abgeändert? Wenn ja, wie oft, wann, in welcher Hinsicht und auf Grund wessen Betriebens?“*

Die Betriebszeiten öffentlicher Zivilflugplätze bzw. Änderungen derselben können jeweils auf Antrag des Zivilflugplatzhalters von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Sämtlichen früheren Betriebszeitenbescheiden wurde durch den jeweils nachfolgenden Bescheid derogiert. Da diese früheren Bescheide also nicht mehr Bestandteil der Rechtsordnung sind, können sie auch keine Umweltinformationen i.S. des UIG enthalten.

Zu den Fragen 6 und 7:

*„Welchen Einschränkungen obliegt der Flugverkehr des Flughafens Innsbruck zusätzlich zu den bescheidmäßigen Vorgaben der Betriebszeiten (z.B. Begrenzungen der Zeiten für Starts und / oder Landungen für Strahlenflugzeuge)?*

*Soferne es derartige zusätzliche Einschränkungen am Innsbrucker Flughafen gibt: von wem wurden diese beantragt und von wem wurden diese genehmigt/bestätigt? Von wem wird auf die Einhaltung geachtet?“*

Maßgeblich für Einschränkungen des Flugverkehrs auf dem Flughafen Innsbruck ist vor allem der beiliegende Betriebszeitenbescheid, auf den neuerlich verwiesen wird. Im Übrigen obliegt der Flugverkehr des Flughafens Innsbruck, wie auch der jedes anderen Flughafens, wetterbedingten Einschränkungen und Einschränkungen durch operationelle Grenzen der Luftfahrzeuge.

Zu Frage 8:

*„Soferne zeitliche Beschränkungen für Starts/Landungen von Strahlenflugzeugen am Innsbrucker Flughafen bestehen und diese vom Flugplatzhalter nicht eingehalten werden: welche Möglichkeiten haben von diesen Auswirkungen betroffenen Personen, dagegen vorzugehen?“*

Diesbezüglich muss auf das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG verwiesen werden.

Zu Frage 9:

*„Gemäß Auskunft des BMVIT haben die Halter der Flughäfen jeweils am Ende einer Flugplanperiode eine Auflistung aller Flugbewegungen außerhalb der genehmigten Betriebszeiten an das BMVIT zu übermitteln. Ich bitte um Übermittlung dieser Auflistung für den Innsbrucker Flughafen für die letzten 5 Jahre.“*

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz 2000 kann eine Übermittlung der verlangten Auflistung nicht erfolgen.

Zu den Fragen 10 und 11:

*„Im Zuge der Fußball-Europameisterschaft 2008 ist am Flughafen Innsbruck mit erhöhtem Passagieraufkommen zu rechnen. Können in diesem Fall die Betriebszeiten unter Berücksichtigung der zusätzlich gültigen Beschränkungen am Innsbrucker Flughafen (zB Starts/Landungen von Strahlenflugzeugen) vom Flugplatzhalter ignoriert und somit planmäßig außerhalb der betriebszeiten liegende Flüge toleriert oder gar angeordnet werden?*

*Wenn nein, wer kann diesbezügliche Genehmigungen unter welchen Bedingungen erteilen? Wie sehen die entsprechenden Verfahren aus? Von wem und bis wann müssen entsprechende Anträge gestellt werden? Haben von den Auswirkungen betroffene Anrainer dabei die Möglichkeit, im Zuge allfälliger verfahren angehört zu werden bzw. Parteistellung zu erhalten? Wenn ja, wie?“*

Diesbezüglich wird auf die relevante Rechtsnorm, nämlich auf § 5 ZFBO, verwiesen.

**Für den Bundesminister:**

Dr. Rolf A. Neidhart

elektronisch gefertigt

**Ihr Sachbearbeiter:**

Mag. Martin Strobel

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 9802

E-Mail: martin.strobel@bmvit.gv.at



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 60.215/7-8/93

An die  
Tiroler Flughafenbetriebs-  
gesellschaft m.b.H.

Flughafen  
6026 Innsbruck

Betr.: Änderung der Betriebszeiten

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmow  
Telex 61 3221155 bmow  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
DVR 0090204

Sachbearbeiter: **Mag. Knab**  
Tel.: (0222) 711 62 DW 9300

### B E S C H E I D

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde erteilt hiemit gemäß § 3 Abs.1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl.Nr. 72/1962, der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. auf Antrag vom 10. Februar 1993 die Genehmigung, die bescheidmäßig festgelegte tägliche Betriebszeit des Flughafens Innsbruck zu ändern wie folgt:

1. Die tägliche Betriebszeit des Flughafens Innsbruck ist 06.30 Uhr Ortszeit bis 20.00 Uhr Ortszeit.
2. Für gewerbsmäßige Flüge, die von Luftbeförderungsunternehmen gemäß §§ 102 ff Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., und von ausländischen Luftbeförderungsunternehmen gemäß § 114 Luftfahrtgesetz mit Propeller- und Turbo-propflugzeugen, welche den Gesamtlärmpegel einer Dash 8 nicht überschreiten, durchgeführt werden, gilt eine Betriebszeit von 06.00 Uhr Ortszeit bis 23.00 Uhr Ortszeit, wobei zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit nur Landungen gestattet sind.

3. Für gewerbsmäßige Flüge, die von Luftbeförderungsunternehmen gemäß §§ 102 ff Luftfahrtgesetz und von ausländischen Luftbeförderungsunternehmen gemäß § 114 Luftfahrtgesetz mit Strahlflugzeugen durchgeführt werden, deren Landelärmpegel geringer ist als der Landelärmpegel einer Dash 8, sind zwischen 20.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit Landungen gestattet.
  
4. Für Rettungs-, Ambulanz- und Katastropheneinsätze mit lärmarmen Luftfahrzeugen gemäß ICAO Annex 16, Kapitel III, und mit Hubschraubern gilt eine Betriebszeit analog Punkt 2."

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist gemäß Tarifpost A1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr.24/1983 i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe von OS 60,-- in Bundesstempelmarken binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.

#### B E G R Ü N D U N G

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG eine Begründung.

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### H I N W E I S

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungs- und/ oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Ergeht in Abschrift an:

1. Bundesministerium für Inneres  
Am Hof 4  
1014 W i e n
  
2. Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n
  
3. Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Schnirchgasse 11  
1030 W i e n
  
4. Bürgermeister Romuald Niescher  
Historisches Rathaus  
Herzog-Friedrich-Straße 21  
6020 I n n s b r u c k
  
5. Amt der Tiroler Landesregierung  
Landhaus  
6020 I n n s b r u c k

Wien, am 29. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART



Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Leidnerdost*